

Deckblatt Nr. 5

zum Bebauungsplan Bad Höhenstadt - Parkstrasse

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

1) Erläuterung und Begründung

Bei der Bebauung der ersten Grundstücke in dem Baugebiet zeigte sich, daß verschiedene Auflagen und Festsetzungen im Bebauungsplan unbeabsichtigte Schwierigkeiten bringen. Die textlichen Festsetzungen werden deshalb geändert.

2) Änderung

zu 2.2.6 Dachaufbauten

Ausnahmsweise können Dachgaupen bis zu einer max. Gesamtvorderfläche von 1.5 qm bei einer Mindest - Dachneigung von 32 ° (bei E + D, E + 1 + D bzw. E + U + D) zugelassen werden.

zu 2.2.8 Kniestock

Bei E + 1 bzw. E + U ist nur ein konstruktiver Kniestock von max. 0,40 m zulässig (OK RB - OK Pfette)

zu 2.2.12 Nebengebäude und Garagen

Bei Errichtung von Carports, anstelle der vorgesehenen Garagen, sind Flachdächer zugelassen.

Fürstenzell, den 18.06.1998

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Das Deckblatt Nr. 5 vom 18.06.98 hat mit Begründung vom 27.08.98 bis 28.08.98 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 19.08.98 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 01.10.98 dieses Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, den 20.10.98

MARKT FÜRSTENZELL

Holler 1. Bürgermeister



Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 20.10.98 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat am 20.10.98 bis 03.11.98 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 20.10.98 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist dazulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, den 04.11.98

MARKT FÜRSTENZELL

Holler 1. Bürgermeister

